

an Kranke nur den Priestern und im Nothfalle (S. R. C. 25. Febr. 1777) den Diaconen gestattet. Wenn noch im zehnten Jahrhundert Katherius von Verona (Epist. syn. in D'Achery, Spicileg. I) vorschreiben mußte: *Et nullus praesumat tradere communionem laico aut feminae ad ferendum infirmo*, so dürfen wir uns die Nothwendigkeit dieses und ähnlicher Verbote wohl aus einem Anklang an die alte Disciplin erklären. In das Corpus Juris wurde das bezügliche Verbot aus einem Rheimser Concilium (c. Pervenit 29, *De consecrat. Dist. II*) aufgenommen. (Ueber die Frage, ob ein Laie die heilige Communion spenden dürfe, wo dieselbe nothwendig zu empfangen und weder ein Priester noch ein Diacon vorhanden ist, s. d. Glossa zu jenem c. Pervenit und S. Liguori, Th. mor. lib. 6, n. 237; Probst, Verwalt. der Euchar. als Sacrament 136 f.) Bei dieser Uebersendung der heiligen Communion an die Kranken ist in den drei ersten Jahrhunderten stets nur von der Brodsgestalt die Rede; es blieb dieß auch die fast ausnahmslose Regel und war schon dadurch geboten, daß das heilige Sacrament nur unter dieser Gestalt aufbewahrt wurde (Bossuet, *Commun. sous une espèce. Perpétuité de la tradition*, ch. 8—28). Die wenigen Beispiele, wo Kranke unter beiden Gestalten oder unter der Gestalt des Weines communicirten, haben zur Voraussetzung, daß die heilige Communion in naher Verbindung mit der heiligen Messe stattfand, welche in den früheren Zeiten häufig im Hause der Kranken gelesen wurde, was anderseits auch viele Kranke zum Empfang der heiligen Communion und der letzten Oelung sich in die Kirche bringen ließen, was in den orientalischen Kirchen noch oft geschieht (Martène, *De ant. eccles. ritt. lib. 1, c. 7, art. 2, n. 7*). Die bei der Krankenprovision häufig vorkommende Formel: *Corpus et sanguis J. C. oder Corpus cum sanguine J. C. u. s. w.* (Buch von Deer bei Vellestein, *Gesch. der kath. Kirche in Schottland I, 489*) ist kein Beweis für die Communion sub utraque, da sie auch bei der Communion sub specie vini bei der Kindertaufe im Gebrauch sich findet (Martène l. c. c. 1, art. 15, n. 14; vgl. über diese Formel Binterim, *Gesch. der deutsh. Conc. III, 235—239*). Auch in der griechischen Kirche wird die heilige Communion den Kranken nur unter der Brodsgestalt gereicht. Auf das am Gründonnerstag für das ganze Jahr zur Krankenprovision consecrirte Brod wird zwar alsdann mit dem heiligen Blute ein Kreuzzeichen gemacht, aber die Weinsgestalt erhält sich natürlich nicht lang, und zudem wird das consecrirte Brod zur besseren Erhaltung gleich einer starken Erhitzung ausgesetzt (Bossuet, *Comm. sous les deux espèces. I. partie*), was Benedict XIV. Constit. *Etai pastoralis* 6. Maii 1742 für die Italo-Graeci verbot, wie der apostolische Stuhl auch wiederholt unterlagte, die heilige Eucharistie für die Kranken nur einmal im Jahre zu consecriren

(Bened. XIV. Constit. *Allatae sunt* 26. Julii 1755, § 29). Bei der Spendung an den Kranken wird in der griechischen Kirche die Partikel mit Wein oder Wasser angefeuchtet.

In den ersten Zeiten geschah diese Ueberbringung der heiligen Eucharistie natürlich geheim und ohne äußeren Apparat. Von einem solchen finden wir die ersten Zeugnisse am Ende des zwölften und im dreizehnten Jahrhundert (Synoden von York 1195 c. 1, London 1200 c. 2, Erier 1227 c. 3, Breslau 1248 c. 8, Canterbury 1236 c. 25), indem die Begleitung der Gläubigen und eines Dieners mit einer Laterne und einer Schelle, oder auch eines zweiten zum Vortragen eines Kreuzes vorgeschrieben wurde. Im 15. Jahrhundert entstanden zur feierlichen Begleitung besondere Bruderschaften. In manchen Gegenden besteht auch der Gebrauch, daß Nachbarn des Kranken mit brennenden Lichtern den Priester abholen und zurüdbegleiten. Das Rit. Rom. Tit. de Comm. infirm. gibt an, was die Kirche jetzt in dieser Beziehung vorschreibt und wünscht. Aus vielen Verbotten ist der Mißbrauch bezeugt, den Todten noch die heilige Communion zu reichen; vielleicht entstand derselbe aus der Sorge für das Seelenheil des Verstorbenen in den Fällen, wo er nicht mehr versehen werden konnte. Diesen Mißbrauch verboten die Synode von Hippo von 393 c. 4 (Hefele, *Conc.-Gesch. II, 56*), die Synode von Auxerre 578 c. 12 (ebb. III, 45) und noch die Synodalstatuten des hl. Bonifatius c. 20 (ebb. III, 585), ein Beweis, wie lange er sich erhielt, und in wie vielen Gegenden er vorkam. Dieselben Canones trafen auch wohl den Gebrauch, mit den Verstorbenen die heilige Communion zu begraben, welcher aus dem Leben des hl. Basiliius von Amphiloichius bei Aen. Paris. lib. adv. Graecos und aus dem Beispiele des hl. Benedict (Greg. M. Dialog. 2, 24) bekannt ist (Martène, *De ant. eccl. ritt. lib. 1, c. 5, art. 4, n. 6*).

Erwähnt sei hier noch der Vollständigkeit wegen, daß der heilige Papp Theodor, als er den Rückfall des Pyrrhus in die Kezerei ersuhr, plenitudine convocata ecclesiae ad sepulcrum verticis Apostolorum accessit, et divino calice ex postulato, ex vivifico sanguine in atramentum stillavit, et ita propria manu depositionem Pyrrhi excommunicati fecit (Paul. Diacon., *Hist. miscella. lib. 18, Migne, PP. lat. XCV, 1042*). Ähnliches berichtet Nicetas Paphlago (*Vita S. Ignatii Patr. Const., bei Migne, PP. gr. CV, 546*) von der Beurtheilung des Photius auf der dort gehaltenen Synode: *Subscribere depositioni calamis non nudo atramento, sed in quo penitus contremiscas, ut eos, qui rem norant, asseverantes audivi, ipso Salvatoris sanguine tinctis.* — Ueber die wiederholt erwähnte Niederlegung der heiligen Eucharistie in das Sepulchrum des Altars mit den Reliquien bei der Consecration einer Kirche s. d. Art. Kirchweihe und Martène, *De ant. eccl. ritt. lib. 2, c. 13, n. 11.* —